



Landgericht Zwickau

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau
8 T 76/16
Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Zivilgericht

Zwickau, 15.10.2020

Geschäftsstelle

Telefon: 0375 5092 431 Frau Buchwald

0375 5092 418 Herr Schnabel

Telefax: 0375 291684

Aktenzeichen: **8 T 76/16**
(Bitte bei Antwort angeben)

**Beschwerdeverfahren Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
v.d.d. Intendantin ./. Opelt, O. wg. Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung**
hier: Zwangsvollstreckungssachen

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schnabel
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anlage:
beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 14.10.2020



Aktenzeichen: **8 T 76/16**
Amtsgericht Plauen, 4 M 27/16

BESCHLUSS

In Sachen

Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts v.d.d. Intendantin, Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig, Gz.: 295 433 575 02/11/15

- Gläubiger und im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

gegen

Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldner und Beschwerdeführer -

wegen Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung
hier: Zwangsvollstreckungssachen

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch

Richter am Landgericht Nielen als Einzelrichter

am 14.10.2020

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Anhörungsrüge des Schuldners in Bezug auf den Beschwerdebeschluss des Einzelrichters der 8. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau vom 22.03.2016 wird zurückgewiesen.
2. Eine Kostenentscheidung und eine Entscheidung über den Gegenstandswert des Verfahrens sind nicht veranlasst.

Gründe:

Die zulässige Anhörungsrüge nach § 321a ZPO ist unbegründet. Sie rechtfertigt keine Abänderung der Beschwerdeentscheidung.

Der Schuldner wiederholt im Wesentlichen nur seinen bisherigen Vortrag, ohne darzulegen, worin denn die Verletzung des rechtlichen Gehörs bestehen soll. Soweit er sich wegen der angeblich fehlenden Unterschrift des Richters äußert, wurde er bereits in der Beschwerdeentscheidung auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen.

Soweit er sich auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (abgedruckt in NJW 1994, Seite 746) beruft, geht dies fehl. Der Entscheidung dürfte eine Verwaltungssache zugrunde gelegen haben, weswegen die VwGO Anwendung findet. Nach § 173 Satz 1 dieses Gesetzes sind die ZPO-Vorschriften entsprechend anwendbar, wenn die VwGO keine eigene Regelung trifft. Zustellungs Vorschriften fehlen in der VwGO, so dass die ZPO entsprechend anwendbar ist.

Offensichtlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Vorschriften über die Form des zustellungsbedürftigen Urteils bezogen. Die Entscheidung datiert von 1994, bezieht sich also auf § 317 ZPO in der alten Fassung. Insofern gibt sie für den hiesigen Fall nichts mehr her. Wegen der aktuellen Gesetzeslage zur ZPO unmittelbar wird erneut auf die Beschwerdeentscheidung verwiesen.

Was § 174 Abs. 3 ZPO mit dem hiesigen Fall zu tun hat, erschließt sich dem Beschwerdegericht nicht. Hier geht es um die elektronische Übermittlung von Schriftstücken. Diese liegt hier gar nicht vor.

Ansonsten sind die Einwendungen des Schuldners unsubstantiiert.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst; die Kostenlast für den erfolglosen Schuldner ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. Ziffer 1700 des Kostenverzeichnisses Anlage 1 zum GKG. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes des Rügeverfahrens war nicht veranlasst. Als Gerichtsgebühr gemäß der oben genannten Ziffer 1700 fällt nur eine Festgebühr in Höhe von 60,- € an.

Sonstige Wertgebühren, insbesondere solche nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sind mangels Anwaltsbeteiligung im Rügeverfahren und auch im Beschwerdeverfahren nicht angefallen.

Das Beschwerdegericht weist ausdrücklich darauf hin, dass es auf derart unsubstantiierte und offensichtlich unbegründete Eingaben in Zukunft in diesem Verfahren nicht mehr reagieren wird.

Nielen
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Zwickau, 15.10.2020


Schnabel
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.
Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Siegenger Str. 24, 08523 Plauen

Landgericht Zwickau
Präs. Dirk Kirst
Platz der deutschen Einheit 1,
08056 Zwickau

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
8T76/16

Ihre Nachricht vom
14.10.2020 (20.10.2020)

Unser Geschäftszeichen
LG/BS-OTO 01/2020

Datum
27.10.2020

B e t r i f f t: Sofortige Beschwerde/Dienstaufsichtsbeschwerde

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sofortige Beschwerde

In Form der Dienstaufsichtsbeschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde in Form der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitteilung des Herrn Nielen, Az. 8T76/16 vom 14.10.2020 (eing. 20.10.2020), eingelegt.

Die Beschwerde ergeht aufgrund fortwährender Verletzung des rechtlichen Gehörs in Verbindung der Missachtung des Rechtsstaatsprinzips.

Sehr geehrter Herr Kirst,

Um Missverständnissen grundhaft aus dem Weg zu gehen, weise ich Sie darauf hin, dass Sie nach § 26 DRiG durchaus mit der Dienstaufsicht die wahrheitliche Erledigung der Arbeit Ihrer Unterstellten zu beaufsichtigen haben.

Ihr Schwestegericht, das LGC wurde wegen der Wahrheitsverweigerung im Jahr 2012 von Ihrem obersten Gericht mit der Entscheidung 2 BvR 1750/12 von 12.12.2012 gerügt.

Nach § 38 DriG ist der Richter der Wahrheit verpflichtet.
Ehrlich und aufrichtige Menschen verpflichten ihr Gewissen der Wahrheit. Aber gerade in der Streitsache

Opelt gegen Rundfunkanstalten zwecks Gebühren
ist bis dato von den Anstalten und den Gerichten keinerlei Wahrheitssinn zu spüren.

Ich beziehe mich hier auf die Ausführungen, die ich schon gegenüber Ihrem Vorgänger, Herrn Huber, getätigt habe und ihm mit Schriftsatz **LG/BS-OTO 01/16** vom 22.03.2016 [1] zugestellt habe.

Wenn Herr Nielsen nun in seiner Entscheidung **8T76/16** vom 14.10.2020 ausführt, dass meine Ausführungen unsubstantiiert wären, verweise ich als erstes auf den § 184 des GVG Satz 1, der als Gerichtssprache in unserem Land die **deutsche** vorschreibt.
Wollen wir uns dieser Sprache bedienen.

So meint also Herr Nielsen, dass meine Ausführungen nicht dinglich wären und außerdem offensichtlich unbegründet.
Gerade der Begriff Offensichtlich hat nichts unmittelbar mit Wahrheit und Tatsache zu tun, sondern ist ein Glaubensbegriff, der allerhöchstens den Aberglauben des Herr Nielsen in diesem Fall darstellt.

Will ich noch einmal versuchen meine Ausführungen in dieser Streitsache, die von Anfang an offen geführt wurde, zusammenzufassen.

Mit der bis dato unwiderlegten Beweisführung [2] zum rechtlichen Nichtinkrafttreten des Einigungsvertrags im Zuge des 2+4 Vertrages wegen unheilbarer Widersprüche, konnte ab dem 3.10.1990 ein Vereintes Deutschland nicht entstehen.

Aus den zwei Menschenrechtspakten und insbesondere deren Artikeln 1 geht aber das Selbstbestimmungsrecht der Völker dem nicht in Kraft getretenen überpositiven Rechts des 2+4 Vertrages vor, so dass der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der seit 1990 in der Präambel des GG steht, und mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz gegeben habe, einen nicht in Kraft getretenen Einigungsvertrag und den 2+4 Vertrag völkerrechtlich vor.
Es würde also, wenn denn der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes 1990 tatsächlich stattgefunden hätte, ein nicht in Kraft getretener Einigungsvertrag samt dem 2+4 Vertrag keine Rolle spielen.

Deswegen habe ich ständig darauf gedrungen, mir nachzuweisen, wenn denn dieser verfassungsgebende Kraftakt stattgefunden hat und in welchen Annalen (BGBl.) er festgehalten ist.

Ist das wirklich so schwer, dass wer weiß wie viel Leut, die Rechtswissenschaft studiert, haben, dafür Examen abgelegt und letztendlich in Stellungen gelangt sind, in denen sie sich Richter nennen, einem solchen wie den Opelt aufzuzeigen, wann denn der verfassungsgebende Kraftakt tatsächlich stattgefunden hat, auf dass dieser sich dann ohne Angst haben zu müssen, dem Grundgesetz unterstellen kann, sich also nicht nach § 7 Abs. 5 des VStGB strafbar macht.

Ist das Unvermögen, also nicht auf die Ausbildung der entsprechenden Herrschaften zurückzuführen?
So ist der verfassungsgebende Kraftakt dann doch, zwar hart aber dafür klar und deutlich ausgedrückt, erstunken und erlogen.

Das bedeutet, dass sämtliche Änderungen von Gesetzeswerk seit 1990 unter Missachtung des Rechtsstaatsprinzips vonstatten gingen, dadurch nichts weiter als willkürliche Regeln sind. So z. B. die Änderungen der ZPO zwecks der Zustellungsverordnungen.
Und so kommt selbst Herr Nielsen darauf, dass sich die Entscheidung des BVWG von 1994 auf den § 317 ZPO der alten Fassung bezieht.

Ich unterstelle mich ohne Abstriche gültigem deutschem Recht auf der Grundlage verbindlichen Völkerrechts. Gültiges deutsches Recht und Gesetz bedeutet für mich, das von hitlerfaschistischem Recht durch die vier alliierten Mächte bereinigte Recht und Gesetz, ohne die nach 1990 erfolgten Veränderungen.

So ist in meinem Briefkopf ständig folgend zu lesen: *„Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.“*

Wenn Herr Nielsen in seiner rechtswissenschaftlichen Ausbildung nicht nachvollziehen kann, wenn ich denn schon rechtsstaatswidriges aber von ihren Gerichten anerkanntes Gesetz anführe, wie den §

174, Abs. 3 ZPO, der klar vorschreibt, dass meine Zustimmung für einen Schriftsatz mit elektronischer Unterschrift (z. B. Gerichtskasse, „Bürgerservice“) vorlegen muss, dann glaube ich, dann ist er sehr wohl auf dem falschen Platz. Das umso mehr, da derselbe Herr im Jahr 2017 in seinem Schreiben vom in Bezug auf von mir beschwerte Gerichtskosten folgend geschrieben hat:

„Der Schuldner scheint hier einer gewissen „Rosinentheorie“ zu folgen, wonach er einerseits, wenn es zu seinen Lasten geht, die Staatlichkeit der BRD und des Freistaates Sachsen negiert, sich aber andererseits auf die Rechtssprechung der Bundesgerichte, insbesondere auf das BVerfG und auf das GG beruft.“

Genau hier verweise ich auf meine gerade oben geführte Aussage aus dem Briefkopf hin. Zum wiederholten Male weise ich auf das Kontrollratsgesetz Nr. 4 [3], mit dem die alliierten Mächte wieder ordentliche Gerichte auf deutschen Boden zuließen; im selben Atemzug aber auch auf die Proklamation Nr. 3 [4] des Alliierten Kontrollrats zum Verbot von Ausnahmegerichten, im Zuges dessen weiter auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 [5], auf dessen Grundlage die Völkermordkonvention der Vereinten Nationen [6] entstand und auf deren Art. 12 das Völkerstrafgesetzbuch [7] aus dem Jahr 2002 gründet, hin. Aus diesem VStGB weise ich Sie wiederum insbesondere auf die §§ 3, 4 & 7 hin, so wie auf den § 5, der entsprechende strafbare Handlungen für unverjährbar erklärt.

Unbestritten sind Sie derzeit in Besitz der Macht des Faktischen, deren Rechtsstaatlichkeit aber bestritten wird. Wenn eine solche Macht zu Recht wird, dann wird Lug und Trug notwendig.

Es ist also an Ihnen Herr Kirst, als Nachfolger des Herrn Huber, Ihr Gewissen der Wahrheit zu verpflichten und das ebenso von Ihren Unterstellten zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

[1] <http://www.bundvfd.de/uncategorized/strafantraege-13-sachsen/attachment/opelt-straef-13-2016-buergerservice-lg-zwickau/>

[2] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/09/opelt-recht-01-130501.pdf>

[3] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/Opelt-recht-11-KRG-4.pdf>

[4] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-Prokl.-3.pdf>

[5] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-451220.pdf>

[6] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2017/01/opelt-recht-12-V%C3%B6lkerstraf-Gesetzbuch.pdf>

[7] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2017/01/opelt-recht-12-V%C3%B6lkerstraf-Gesetzbuch.pdf>

Anhang:

Das rechtlich nichtige Schreiben vom 14.10.2020 (fehlende handschriftliche Unterschrift des Herrn Nielsen) zu meiner Entlastung zurück.

Verteiler:

Per Einschreiben/Rückschein

LG Zwickau

Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post

Deutschlandverteiler